



Klausur Cyberlaw

Sommersemester 2023 18.08.2023

60 Minuten

Name:	Vorname:
Matrikelnummer:	FB, Studiengang + BSc./MSc.:

→ Bitte füllen Sie die Angaben in Ihrem eigenen Interesse **gut leserlich (in Druckbuchstaben)** aus!

Hinweise zur Klausurbearbeitung

1. Angaben von Rechtsquellen und Hilfsmittletikette

Selbstverständlich in einer rechtswissenschaftlichen Prüfung ist, dass soweit wie möglich Rechtsquellen angegeben werden sollen (Zitat statt Nacherzählung). Zugelassene Hilfsmittel sind:

- (1) Grundgesetz: GG, Beck-Texte im dtv, GG, 70. Aufl. 2022
- (2) OLG Hamm, Urteil vom 29.06.2021 – I-4 U 189/20
- (3) LG Essen, Urteil vom 29. Oktober 2020 – 4 O 9/20
- (4) „Namentliche Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugsbediensteten“ (BVerfG, Beschluss v. 04. November 2022 – 2 BvR – 2202/19) und Pressemitteilung Nr. 98/2022 vom 29.11.2022
- (5) Rechtsquellenanhang
- (6) Auf die seit dem Sommersemester 2022 geänderte [Hilfsmittletikette](#) wird hingewiesen.

2. Zwei Aufgabenarten („Variante 1 und 2“)

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Aufgaben – nämlich zum einen Aufgaben („Variante 1“), die sich mit der strukturierten Wiedergabe von Wissen begnügen und deswegen keine vollständigen deutschen Sätze verlangen.

Und zum anderen Aufgaben („Variante 2“), in denen die Eleganz und Flüssigkeit auch der grammatischen Präsentation der Inhalte mit sog. **Eindruckspunkten** bewertet werden. Bei diesen Aufgaben wird also die Form (etwa Beachtung der Zitieretikette; vollständiger Satzbau) und die Flüssigkeit der Argumentation besonders gewürdigt. Hier sollte sich der/die Bearbeiter/in grundsätzlich **nicht** auf eine stichwortartige Darstellung beschränken. **In der Klausuraufgabe wird die Zugehörigkeit einer Aufgabe zum entsprechenden Bewertungsmodus jeweils mit „Variante 1“ und „Variante 2“ angegeben.** Falls der in den Strukturbildern zur Verfügung gestellte Raum nicht ausreicht, können ergänzende Ausführungen auf Anlageblättern (unter Angabe von Fußnoten) gemacht werden.

3. Bearbeitungsformalia

- Blätter bitte nur **einseitig**
- Bearbeitungszeit: So viele Minuten wie Punkte.

GoCore!-Cyberteaching mit „Legal Visual Design“ und „farbigem Makrotool“

Im „Wendesemester“ der „Covid-19-Zeit“ wurde ein „Cyberteaching-Konzept“ etabliert, das „Lecture“, cinematographische Module sowie Module des „Selbstgesteuerten Lernens“ (SL) enthält. GoCore! im Kontext des „Cyberteaching“ ermöglicht die Strategie des „Legal Visual Designs“ (eigene Terminologie „LVD“). Das hier präsentierte „Makrotool“ enthält folgende Kategorien, die farblich hervorgehoben werden („farbiges Makrotool“). Hervorzuheben ist: Es handelt sich um eine Makrostrategie – die Analyse von Mikroerkenntnissen bleibt einer weiteren Strategiestufe vorbehalten.

Aufgabe

a) Die „in nahezu sämtlichen Wirtschaftsabläufen und Praktiken der Lebensführung“¹ relevanten Rechtsfragen, die von OLG Hamm v. 29.06.2021 – I-4 U 189/20 [„Bäckereiangestellte im Evaluationsportal“] und LG Essen, Urteil vom 29. Oktober 2020 – 4 O 9/20 (entschieden werden, sind zu analysieren und zu präsentieren.

Dazu sollen die Bearbeiter/innen die folgende Tabelle füllen (auf ergänzendem Blatt sind weitere Ausführungen möglich). Jeweils 4 Randnummern (Rn.) mit Stichwortbezeichnung für die 3 Kategorien (blau, pink, gelb) sollen genannt werden („Variante 1“ – 6 Punkte). Die Bearbeiter dürfen dabei aus beiden Entscheidungen eine Auswahl treffen. **Bitte kennzeichnen Sie die Rn. mit „OH“ (OLG Hamm) oder „LE“ (Landgericht Essen).**

b) Innerhalb des Schemas soll begründet werden, warum die Priorisierung so erfolgt. („Variante 2: 3x4 Punkte → 12 Punkte).

„Farbiges Makrotool“ (als Strategie des „Legal Visual Designs“)		
Farbliches Format	Inhaltliches Format (Kurzversion)	Inhaltliches Format (Langversion)
Grün	Verfahren	Etwa die Zulässigkeit, einstweiliger Rechtsschutz wie Hauptsachenentscheidungen, Instanzenwege im Mehrebenenmodell (deutsch-europäisch), Parteien eines Verfahrens und Bedeutung von Leitsätzen werden erfasst und verstanden
Blau	Wissenswert & „Merkwürdig“	Die Inhalte, die nach Einschätzung der Professorin wie/oder der Studierenden zeitlich über die Klausur hinaus gesellschaftlich, wirtschaftlich, rechtlich, technologisch und /oder politisch (ohne Wertung in der Reihenfolge) Bedeutung haben – würdig sich zu merken
Pink	Ergebnis	Kernergebnisse eines Gerichtsverfahrens oder einer rechtlichen Argumentation inklusive der ex tunc Nichtigkeit von Rechtsakten in Folge ihrer Rechtswidrigkeitsfeststellung
Gelb	Tragende Gründe	Die „Pfeiler“ einer Gerichtsentscheidung, die nicht hinweggedacht werden können, ohne dass das „Argumentationsgebäude“ zusammenbricht (in Anlehnung an die „conditio sine qua non“ Formel)

¹ Zitat aus BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 121.

a) „Variante 1“ (6 Punkte):			b) “Variante 2” (12 Punkte)
Farbe	Rn.	Stichwort(e)	Begründung
Blau	1.		
	2.		

	3.		
	4.		

Pink	1.		
	2.		

	3.		
	4.		

Gelb	1.		
	2.		

	3.		
	4.		

Frage 2 (14 Punkte) - "Variante 2"

Polizistin P wendet sich gegen ein Landespolizeigesetz (in Kraft getreten am 16.04.2023), das sie zum Tragen eines Namensschildes verpflichtet. Erläutern Sie die Prüfungsreihenfolge der Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz.

Frage 3 (6 Punkte) - "Variante 2"

Erläutern Sie den „Anwendungsvorrang“ unter Einbeziehung seiner Grenzen.

Frage 4 (8 Punkte) - „Variante 2“

Nennen Sie vier Kernprinzipien/-erkenntnisse der ersten Vorratsdaten“speicherungs“entscheidung des BVerfG (Urteil vom 02.03.2010 – 1 BvR 256/08) und begründen Sie kurz Ihre Relevanz.

Frage 5 (6 Punkte) – “Variante 1“

Füllen Sie die rechte Spalte mit der Rechtsgrundlage aus (jeweils 0,5 Punkte).

Hoheitsrechtsübertragung an die Europäische Union im Grundgesetz	
Deutsche Verfassungsidentität	
Recht auf informationelle Selbstbestimmung	
Recht auf Brief- Post und Fernmeldegeheimnis im Grundgesetz	
Informationstechnische Systeme im Grundgesetz (GG)	
Datenschutz im EU-Recht	
Richtlinie im EU-Recht	
Verordnung im EU-Recht	
Bundesrepublik Deutschland als demokratischer und sozialer Bundesstaat	
Binnenmarkt in der EU	
Vertragsverletzungsverfahren im EU-Recht	
Vorabentscheidungsverfahren im EU-Recht	

Frage 6 (8 Punkte) – “Variante 2“

Erläutern Sie die Struktur und Bedeutung der Globalmatrix für das Rechts- und Juristenmanagement.

Rechtsquellenanhang:

Art. 17 DSGVO – Recht auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden")

(1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:

- a) Die personenbezogenen Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
- b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung.
- c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 21 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.
- d) Die personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet.
- e) Die Löschung der personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich, dem der Verantwortliche unterliegt.
- f) Die personenbezogenen Daten wurden in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben.

(2) Hat der Verantwortliche die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so trifft er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten angemessene Maßnahmen, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche, die die personenbezogenen Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

- a) zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information;
- b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt, erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
- c) aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h und i sowie Artikel 9 Absatz 3;
- d) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1, soweit das in Absatz 1 genannte Recht voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt, oder
- e) zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.